

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	am 12.07.2016	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	am 26.07.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Balingen

Anlagen

- 1 Satzung mit Kostenverzeichnis
- 2 Kalkulation Feuerwehrfahrzeuge
- 3 Kalkulation Stundensätze
- 4 Kostenvergleich Stundensätze

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Balingen nach Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stundensätze für die Fahrzeuge nach der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VoKeFw) sind bei den Großfahrzeugen deutlich höher als in der seitherigen Kostenordnung. Auch die kalkulierten Pauschalbeträge für die Personalkosten pro Einsatzstunde erhöhen sich von 15.00 € auf 21.00 € .

Da weder die Anzahl noch der Umfang kostenpflichtiger Feuerwehreinsätze vorhersehbar ist, kann die finanzielle Auswirkung der Erhöhung nicht beziffert werden.

Besonderer Hinweis:

Sachverhalt:

Der Erlass einer Satzung zur Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr wurde aufgrund der Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 und dem Erlass des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 25. April 2016 erforderlich um eine gültige Rechtsgrundlage für die Erhebung des Kostenersatzes zu schaffen.

Die Änderung des Feuerwehrgesetzes ist zum 30.12.2015 in Kraft getreten. Die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr wurden zur Klarstellung und Vereinfachung neu gefasst. Dies soll den Gemeinden ermöglichen, für sich und die Zahlungspflichtigen angemessene Kostensätze zu erheben.

Das Innenministerium hat nach Maßgabe des § 34 Abs. 7 die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung vom 25. April 2016 festgesetzt. (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr- VoKeFw).

Diese Verordnung gilt seit dem 26.04.2016 unmittelbar für alle darin aufgeführten Fahrzeuge. Sie muss nicht in eine örtliche Satzung implementiert werden.

Die Verordnung beschränkt sich auf die Kostensätze für genormte Feuerwehrfahrzeuge, die das Land nach der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwesen mit Festbeträgen fördert. Die Stundensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den genannten Fahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Für die Berechnung der Stundensätze wurden gleichartige Fahrzeuge in Gruppen zusammengefasst.

Für Feuerwehrfahrzeuge und Geräte, für die in der Verordnung keine Festlegungen getroffen wurden, muss die Gemeinde die Stundensätze nach den Vorgaben des § 34 Abs. 7 Feuerwehrgesetz selbst kalkulieren und festsetzen.

Die Feuerwehr Balingen verfügt über folgende Fahrzeuge und Geräte, die nicht von der Verordnung umfasst sind und die einzeln kalkuliert wurden:

Gerätewagen Höhenrettung
Abrollbehälter für verschiedene Einsatzzwecke

Bei der Berechnung wurden die Anschaffungskosten um die erhaltenen Zuschüsse gekürzt. 10 % der so gekürzten Anschaffungskosten können über die Nutzungsdauer der Fahrzeuge pauschal als jährliche Kosten angesetzt werden. Für das öffentliche Interesse an der Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung der Feuerwehr wurden von den ansetzbaren Kosten 50 Prozent abgezogen. Die verbliebenen Kosten wurden auf 80 Stunden verteilt.

Die Stundensätze für die ehrenamtlich tätigen und die hauptamtlichen Einsatzkräfte sind ebenso örtlich zu kalkulieren. Die Kalkulationsgrundlagen sind in § 34 Abs. 5 und 6 Feuerwehrgesetz ebenfalls neu geregelt worden.

Die Stundensätze für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte ergeben sich aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen sowie den sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigen berechnet werden.

Die Kosten für die hauptamtlichen Einsatzkräfte werden so bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten, einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten, gedeckt werden. Auf eine Einzelkalkulation wurde verzichtet.

Dafür wurden die pauschalen Stundensätze aus der Berechnung der KGSt über die Berech-

nung der Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/2015 entnommen. Diesen Kosten wird der pauschale Auslagenersatz für Dienst- und Schutzkleidung hinzugerechnet.

Bei der Ermittlung der Kosten wurden die Rechnungsergebnisse der Rechnungsjahre 2013 bis 2015 herangezogen.

Gemäß § 34 Abs. 4 Feuerwehrgesetz wird der Kostenersatz in Stundensätzen für die Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge erhoben. Die Stundensätze werden halbstündlich abgerechnet.

Da im Rahmen der Kalkulation Durchschnittssätze erhoben werden, ist eine Regelung des Kostenersatzes für die Einsätze der Feuerwehr in einer Satzung vorgeschrieben. Auf die bisherige Kostenordnung i.d.F. vom 18.12.2001 kann seit der Änderung des Feuerwehrgesetzes zum 30.12.2015 nicht mehr zurückgegriffen werden, da sie auf einer veralteten Rechtsgrundlage beruht.

Brigitte Witzemann

Anlage 1

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Balingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Balingen im Sinne der §§ 2 und 34 des Feuerwehrgesetzes.

Als Leistungen gelten auch:

- das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung,
- freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen,
- der Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen und dergleichen,
- die Alarmierung infolge von Fehlalarm privater Brandmeldeanlagen,
- die Überland- oder Amtshilfen

§ 2 Kostenersatzfreie Leistungen

(1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen innerhalb des Stadtgebiets

- bei Schadenfeuer (Bränden),
- bei öffentlichen Notständen,
- bei einer technischen Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird Kostenersatz verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmitteln, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,

6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notruf oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs.1 vorlag.

§ 3 Kostenschuldner

(1) Für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht nach den Vorgaben des Feuerwehrgesetzes kostenfrei sind, wird Kostenersatz verlangt. Kostenpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs.2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
2. der Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von Nr. 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen verursacht wurde.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.

(4) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit die Forderung eine unbillige Härte wäre oder die Leistung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Berechnung der Kostensätze

(1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Mannschaften, Fahrzeugen und Geräte gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenerstattungsätze berechnet.

(2) Bei den Personalkosten für die Einsatzkräfte sowie bei den Kosten für Fahrzeuge und Geräte wird die Leistungsdauer auf halbe Stunden aufgerundet.

Die zeitliche Inanspruchnahme der Einsatzkräfte beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereithaltung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus.

Die Leistungs-Inanspruchnahme bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr an den jeweiligen Standort.

(3) Die Kostensätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus

1. den Personalkosten für die alarmierten und eingesetzten Feuerwehrangehörigen,

2. den Personalkosten für alarmierte aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörige,
3. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
4. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel)
5. den Kosten für verwendete Sonderlöschmittel.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balingen, den

Reitemann
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Balingen
vom 26.07.2016

KOSTENVERZEICHNIS

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Balingen werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:

1. Personalkosten

1.1	für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige je Stunde zuzüglich des in der jeweils gültigen Fassung der Feuerwehr- Entschädigungssatzung der Stadt Balingen festgelegten Betrags,(derzeit)	11,00 € 10,00 €
1.2.	für hauptamtliches Personal der Feuerwehr je Stunde (während der regelmäßigen Arbeitszeit)	44,00 €
1.3	Schmutzzulage für Feuerwehrangehörige je Stunde	3,00 €

2. Fahrzeuge

Nach § 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 gelten folgende Stundensätze

2.1	Einsatzleitwagen – ELW 1	34,00 €
2.2	Einsatzleitwagen – ELW 2	162,00 €
2.3	Mannschafttransportwagen – MTW (bis 3.500 kg Gesamtmasse)	20,00 €
2.4	Kommandowagen	16,00 €
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug – TSF	43,00 €
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug – TSF-W	63,00 €
2.7	Kleinlöschfahrzeug - KLF	43,00 €
2.8	Kleintanklöschfahrzeug – KTLF	63,00 €
2.9	Löschgruppenfahrzeug – LF 8/6	120,00 €
2.10	Löschgruppenfahrzeug – LF 10	120,00 €
2.11	Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz – LF KatS	133,00 €
2.12	Tanklöschfahrzeug – TLF 16/25	170,00 €
2.13	Löschgruppenfahrzeug mit Tragkraftspritze – LF 16 TS	133,00 €
2.14	Löschgruppenfahrzeug – LF 20	170,00 €
2.15	Löschgruppenfahrzeug – LF 16/12	184,00 €
2.16	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug – HLF 20/16	184,00 €
2.17	Vorausrüstwagen – VRW	51,00 €
2.18	Gerätewagen (GW-Öl)	146,00 €
2.19	Gerätewagen Transport – GW-T (bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse)	20,00 €

2.20	Gerätewagen Höhenrettung – GW Höhenrettung	27,50 €
2.21	Gerätewagen Mess – GW Mess	27,50 €
2.22	Kleineinsatzfahrzeug - KEF	20,00 €
2.23	Drehleiter – DLAK 23/12	264,00 €
2.24	Wechseladerfahrzeug – WLF	70,00 €
2.25	Abrollbehälter	45,00 €
2.26	Dekontaminationsmehrzweckfahrzeug – DMF	133,00 €
2.27	Öl-Sanimat	35,00 €

In den vorgenannten Pauschalsätzen sind sämtliche Nebenkosten wie der Kraftstoffverbrauch je Betriebsstunde wie auch die entsprechenden Feuerwehrgeräte (Atemschutzgeräte, Hebekissen, Wassersauger, Lüfter, Sägen etc.) erfasst.

3. Sonstige Kosten

Gem. § 34 Abs. 4 S. 3 FwG kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten
2. die Kosten für Sonderlösch- und –Einsatzmittel inklusiv der Entsorgungskosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen

4. Geräte/Ausrüstung

Geräte bzw. Ausrüstungen, die nicht zur Normbeladung der einzelnen Fahrzeuge gehören, werden nach folgenden Kostensätzen abgerechnet werden:

4.1	<u>Schläuche</u>	
4.1.1	Druckluftschlauch (B, C, D)	10,00 € je Einsatz
4.1.2	Saugschlauch	10,00 € je Einsatz
4.1.3	mineralölbeständiger Saugschlauch	15,00 € je Einsatz
4.2	<u>Pumpen und Aggregate</u>	
4.2.1	Tragkraftspritze (TS)	30,00 € je Einsatz
4.2.2	Tauchpumpe	15,00 € je Einsatz
4.2.3	Umfüllpumpe (ex-geschützt)	25,00 € je Einsatz
4.2.4	Gefahrgutpumpe (Elro)	50,00 € je Einsatz
4.2.5	Be- und Entlüftungsgerät	25,00 € je Einsatz
4.2.6	Überdrucklüfter „Tempest“	25,00 € je Einsatz
4.2.7	Motorsäge	25,00 € je Einsatz
4.2.8	Stromerzeuger	20,00 € je Einsatz
4.2.9	Öl- und Wassersauger	15,00 € je Einsatz
4.3	<u>Behälter</u>	
4.3.1	Ölauffangbehälter (3.000 l)	15,00 € je Einsatz
4.3.2	Gefahrgutbehälter (Kunststoff)	15,00 € je Einsatz
4.3.3	Gefahrgutbehälter (Edelstahl)	25,00 € je Einsatz
4.3.4	Bergefass	15,00 € je Einsatz
4.3.5	Rollreifendfass	10,00 € je Einsatz

Zusätzlich zu den unter Ziffer 4.3 aufgeführten Kosten wird je Einsatz der Zeitaufwand für Reinigung und Wartung entsprechend Ziffer 1.2 hinzugerechnet.

4.4 Sonstige Geräte

4.4.1	Pressluftatmer (ohne Maske)	25,00 € je Einsatz
-------	-----------------------------	--------------------

4.4.2	Atenschutzmaske	12,50 € je Einsatz
4.4.3	Chemikalienschutzanzug zuzüglich Aufwand für Reinigung lt. Ziffer 1.2	40,00 € je Einsatz
4.4.4	Sprungretter	25,00 € je Einsatz
4.4.5	Messgeräte zuzüglich Kosten für Verbrauchsmaterial	12,50 € je Einsatz
4.4.6	Hochdrucklöschgerät Hi-Press zuzüglich Kosten für Verbrauchsmaterial	25,00 € je Einsatz
4.4.7	Wärmebildkamera	30,00 € je Einsatz

Sachschäden, Lohnfortzahlungsleistungen

- 5.1 Kosten für unbrauchbar gewordene Ausrüstungsgegenstände und Geräte bzw. deren Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- 5.2 Kosten für die Reparatur von beschädigten Ausrüstungsgegenständen entsprechend dem tatsächlichen Aufwand.
- 5.3 Kosten für von der Stadt Balingen zu ersetzende Sachschäden aus Privateigentum der Feuerwehrangehörigen (§17 Feuerwehrgesetz) entsprechend dem tatsächlichen Aufwand für die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung.
- 5.4 Kosten für von der Stadt Balingen an private Arbeitgeber erstattete Lohnfortzahlungskosten infolge einer durch den kostenpflichtigen Einsatz verursachten Arbeitsunfähigkeit eines Feuerwehrangehörigen entsprechend dem tatsächlichen Aufwand.

Insekteneinsätze

Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.